

# Hygieneregeln für Amateur-Chöre in SH

## 1. Voraussetzungen:

### Raumlüftung

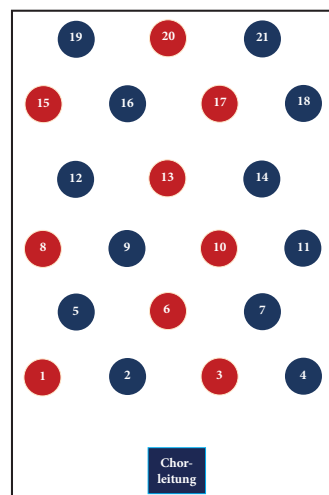
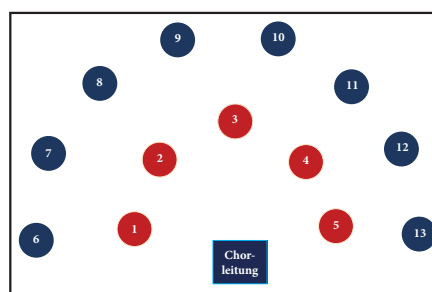
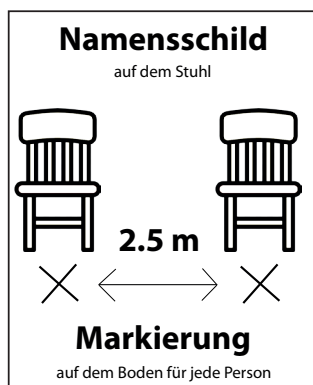
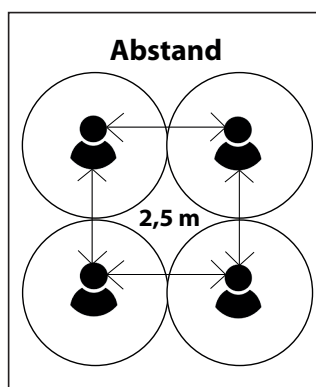
Der Raum, in dem geprobt wird, muss gut lüftbar sein: am besten ist eine Durchzugslüftung oder eine Klimaanlage mit Frischluftzufuhr. Klimaanlage mit reiner Luftumwälzung müssen ausgeschaltet werden. Im Idealfall steht eine **CO<sup>2</sup>-Ampel** im Raum.

### Raumgröße / Personenzahl

Die Deckenhöhe sollte mindestens 3,5m betragen. Je größer der Raum desto besser. Die Raumgröße bestimmt die Personenzahl, mit der geprobt werden kann: Pro Sänger\*innen sollten 7 qm berechnet werden.

## 2. Platzierung der Sänger\*innen im Raum

Vor den Stühlen eine Markierung auf den Boden kleben und ein Namensschild auf den Stuhl legen. Sitzübersicht erstellen und an die Proben Teilnehmer\*innen zuvor verschicken. Plätze durchnummerieren für die Anwesenheitsliste.



## 3. Anwesenheitsliste

### Probenliste

Um den Austausch von Stiften und das Berühren von Papier durch mehrere Personen zu vermeiden, führt jeweils ein ausgewähltes Chormitglied die mit folgenden Daten versehene Anwesenheitsliste individuell für jede Probe:

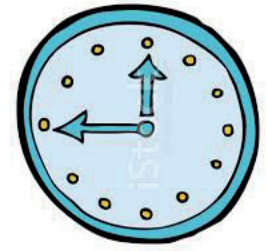
Datum, Platz, Vorname, Nachname, Handynummer

Die Chorleitung führt eine Gesamtliste mit allen Proben Teilnehmenden und deren Kontaktdaten und macht darüber hinaus von jeder Probe ein Foto z. B. mit dem Mobiltelefon, um im Zweifelsfall einen zweiten Beleg zu haben.

## 4. Probendauer

### Chorprobe – eine Gruppe

Die Probenzeit sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Sollte es eine längere Probe sein, muss nach 45 Minuten eine 15-minütige Pause gemacht werden, in der alle den Probenraum verlassen, um für einen Luftaustausch zu sorgen. Die Chorleitung beauftragt vor der Probe zwei Chormitglieder, die die Lüftaktion mit ausführen.



### Chorprobe – mehrere Gruppen

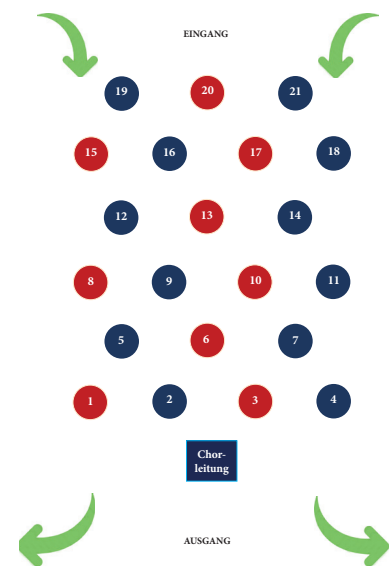
Wenn verschiedene Gruppen nacheinander zur Chorprobe kommen, muss die Pause zwischen den beiden Gruppen mindestens 30 Minuten dauern. Zusätzlich zur Lüftaktion müssen alle Kontaktflächen (Türgriffe, Stühle etc.) desinfiziert werden. Im Idealfall hat jedes Chormitglied ein Desinfektionstuch auf seinem Platz, mit dem er NACH der Chorprobe seinen Stuhl / seinen Platz desinfiziert.

## 5. Laufwege

### Markierungen / Hinweise

Um die Luftbewegung möglichst in eine Richtung zu kanalisieren, sollten Ein- und Ausgang voneinander getrennt sein. Klare Laufwege sorgen für ein geordnetes Verhalten vor und nach der Probe.

Nach der Probe muss der Raum zügig verlassen werden.



## 6. Noten

### Notenverteilung

Die Chorleitung versorgt die Chormitglieder vorab per Post oder E-Mail mit Notenmaterial, sodass jeder seine eigene Chormappe mitbringt, in der alle aktuell benötigten Noten gesammelt werden. Es werden keine Noten bei der Chorprobe verteilt, um den Abstand wahren zu können.

### Notenbezahlung

Die eventuelle Bezahlung der Noten erfolgt per Überweisung – kein Bargeldtransfer bei den Proben.

### Bleistift und Radiergummi

Jedes Chormitglied bringt seinen eigenen Bleistift / sein eigenes Radiergummi mit – es werden keine Utensilien untereinander ausgetauscht.



## 7. Verhalten der Chormitglieder



### **Gesundheit**

Die Gesundheit steht an erster Stelle – wer auch nur leiseste Anzeichen einer Infektionskrankheit verspürt oder sich unwohl fühlt, bleibt im Interesse der Chorgemeinschaft zu Hause.

### **Mund- und Nasenschutz**

Nur am Singplatz darf der Mund- und Nasenschutz entfernt werden. Auf allen Wegen zum Platz oder vom Platz weg muss er getragen werden.

### **Abstand halten**

Vor, während und nach der Chorprobe halten die Chormitglieder untereinander den Abstand von 1,5 m unbedingt ein, auch wenn sie einen Mund- und Nasenschutz tragen.

### **Desinfektion**

Vor Betreten des Probenraumes werden die Hände desinfiziert. Für ausreichend Desinfektionsmittel wird gesorgt.

### **Benutzung der sanitären Anlagen**

Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Bei einer Schlange muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden.

### **Getränke / Essen / Lutschpastillen**

Getränke oder Essen bringt jedes Chormitglied nur für sich selbst mit – nett gemeinte Angebote an den Nachbarn sind nicht gestattet. Auch Lutschpastillen werden in keinem Fall weitergereicht.

### **Fahrgemeinschaften zu den Proben und nach Hause**

Fahrgemeinschaften sind in dieser Zeit nicht erlaubt, um das Infektionsrisiko zwischen den Chormitgliedern auch außerhalb der Chorprobe so gering wie möglich zu halten.

### **Gesellige Gemeinschaft**

Die sonst im Chor so wichtige Geselligkeit kann aus Ansteckungsgründen nicht erlaubt werden. Auch das gemeinsame Bier in einer Kneipe nach der Probe würde im Ansteckungsfall dazu führen, dass der gesamte Chor in Mitleidenschaft gezogen wird, weil diese Personen am selben Abend mit dem Rest in Verbindung standen. Ein Infektionsherd durch eine Chorprobe oder im näheren Umfeld einer Chorprobe würde das Aus für sämtliche Choraktivitäten im Amateurbereich bedeuten. Die VERANTWORTUNG jedes Einzelnen ist HOCH!



## Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in kulturellen Freizeiteinrichtungen Schleswig-Holsteins

In Chorproben, Orchesterproben und im Rahmen kultureller Freizeitangebote befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das Infektionsschutz-Gesetz verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in kulturellen Freizeiteinrichtungen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, die sich an den Handlungsempfehlungen der verschiedenen Kultur-Verbänden orientieren. Besonders Eltern schulpflichtiger Kinder sollen darauf hinwirken, dass ihre Kinder die Maßnahmen umsetzen, um andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihres Freizeitangebotes zu schützen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die seit März 2020 gem. § 6 Abs. 1 Nr. f) Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Corona- virus-Krankheit (COVID-19).

Liegen Krankheitssymptome bei dem unten genannten Teilnehmenden oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft des Teilnehmenden vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), so dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kulturellen Freizeitangeboten grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Besuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Sie nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten Sie sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

Name der Chorleitung	
Name, Vorname (Teilnehmer*in):	
Geburtsdatum:	
Chor:	

**Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehende Belehrung zur Kenntnis genommen habe.**

Ort, Datum

Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten  
bzw. bei Volljährigkeit der Teilnehmer\*in

### HINWEIS:

Diese Belehrung wird ausschließlich in Papierform ausgegeben und auf diesem Weg eingesammelt. Eine Übermittlung per E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Die durch Ihre Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme dieser Belehrung wird in der kulturellen Einrichtung bis zum Ende 30.06.2021 aufbewahrt und anschließend vernichtet.